DH DUALE
SH HOCHSCHULE SH

Geschäftsordnung des Akademischen Senats

der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

DH DUALE
SH HOCHSCHULE SH

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Akademischen Senats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Der Akademische Senat ist das höchste demokratisch gewählte Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Hochschule. Die Geschäftsordnung reflektiert die Ansprüche des Akademischen Senats an sich selbst: Kritische Prüfung, sorgfältige Abwägung der Argumente sowie fundierte Meinungsbildung als Grundlage seiner Entscheidungen.

§ 1
Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Senats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 2
Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

(1) Der Akademische Senat der DHSH hat gemäß § 7 Absatz 1 der Grundordnung der DHSH sieben Mitglieder. Er besteht aus:

- vier Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrenden,
- zwei Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule, wobei aus jeder Gruppe ein Mitglied gewählt werden sollte,
- einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Akademischen Senates werden für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied des Akademischen Senates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Mitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder des Akademischen Senates im Laufe ihrer Amtszeit aus der Hochschule aus, endet ihre Angehörigkeit im Akademischen Senat mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hochschule.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem akademischen Senat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit nach. Sollte kein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen, es sei denn, diese beträgt weniger als drei Monate.

Eine Mehrheit an Mitgliedern des Senats aus hauptberuflichen Hochschullehrenden ist stets zu wahren.

(2) An den Sitzungen des Akademischen Senates können gemäß § 7 Absatz 2 der Grundordnung der DHSH mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen:

- die Präsidentin oder der Präsident der DHSH,
- die Kanzlerin oder der Kanzler der DHSH,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der DHSH,

- die oder der Beauftragte für Diversität,
- die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche.

Der Akademische Senat kann mit Mehrheit weiteren Personen das Recht zur Teilnahme und das Rederecht in den Sitzungen des Senates – auch beschränkt auf einzelne Beratungsgegenstände – erteilen.

(3) Der Akademische Senat ist gemäß § 7 Absatz 5 der Grundordnung der DHSH in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte DHSH betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Er ist insbesondere zuständig für

- die im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmende Beschlussfassung über die Änderungen der Grundordnung der DHSH,
- die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen für bestehende oder neu eingerichtete Studiengänge in dem durch die Einrichtungs- oder Änderungsentscheidung vorgegebenen Rahmen,
- die Beschlussfassung einer Einschreibeordnung und einer Prüfungsverfahrensordnung für die DHSH,
- die Wahl und Abwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
- die Wahl und Abwahl eines Mitglieds im Hochschulrat,
- die Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der DHSH,
- die Zustimmung zu dem Forschungsbericht der DHSH,
- die Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der DHSH,
- Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Stellungnahmen zu besonderen Forschungsprojekten,
- Teilnahme an Berufungsverfahren von Professoren und Professorinnen gemäß §4 Abs. 1 der Berufungsordnung.

Die Mitglieder des Akademischen Senates treffen ihre Entscheidungen in freier Selbstbestimmung. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Akademischen Senates werden digital veröffentlicht.

§ 3

Vorsitz, protokollführende Person

(4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende muss aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrenden stammen. Der Vorsitz gilt für eine Dauer von zwei Jahren ab Wahlannahme, es sei denn,

der bzw. die Hochschullehrende scheidet aus der DHSH aus. Das Recht zum vorzeitigen freiwilligen Niederlegen des Vorsitzes bleibt unberührt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese es sei denn, er benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senates dazu bereit, den Vorsitz zu übernehmen, wird ein rollierendes Verfahren in alphabetischer Reihenfolge angewandt.

(5) Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.

(6) Der oder die Vorsitzende bestimmt die protokollführende Person, die nicht Mitglied des Senates sein muss und die Aufgabe hat, das Protokoll und die Anwesenheitsliste zu führen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei den Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen.

§ 4
Pflichten der Mitglieder des Senats

(1) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied des Senates den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mitglieder des Senates sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Sitzungsinhalte verpflichtet.

§ 5
Einberufung

(1) Der Senat soll in regelmäßigen Abstanden planmäßig dreimal pro Jahr, vorzugsweise in Wochen des Lehrbetriebs, einberufen werden. Die Unterrichtung des Senats gemäß § 22 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch das Präsidium unverzüglich entweder in besonderer Sitzung oder spätestens während der nächsten planmäßigen Sitzung. Ansonsten werden weitere Sitzungen nach Bedarf anberaumt.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Senat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag versandt werden.

(3) Der Einladung zur Sitzung sind alle notwendigen und entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen.

(4) Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.

(5) Der Senat ist zu einer außerplanmäßigen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung diesen zugegangen sein.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zwecks Beratung und Entscheidung sind schriftlich zu stellen. Sie enthalten eine schriftliche Begründung und falls erforderlich einen begründeten Beschlussvorschlag. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigefügt

sein. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 8 Abs. 3 bleiben unberührt; auf § 8 Abs. 2 wird verwiesen.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.

(8) Sitzungen des Senats sind in der Regel Präsenzsitzungen. Sitzungen des Senats können hybrid oder online stattfinden, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende entsprechend einlädt. Eine spontane Änderung der Sitzung des Senats in hybrid oder online ist nicht zulässig. Es bedarf einer neuen ordnungsgemäßen Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Nichtöffentlichkeit der Senatssitzung bei hybrid oder online ist durch jedes digital zugeschaltete Senatsmitglied und durch jede geladene Personen zu wahren.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Senates sind generell nichtöffentlich. Es können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich diskutiert werden.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei eine Mehrheit an hauptberuflichen Hochschullehrenden als Mitglieder des Senats zu wahren ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Senatsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der protokollführenden Person an bzw. ab. Ist der Senat beschlussunfähig oder wird er es während der Sitzung, schließt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich zur Behandlung der verbleibenden Tagesordnungspunkte erneut. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Schließung unberührt.

(2) Beschlüsse können unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 8

Tagesordnung

(1) Unterrichtungen des Senates über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied des Senates dies mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beantragt und begründet.

(3) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung anerkannt wird.

(5) Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

(6) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sachkundige Personen einladen. Der Senat kann die Zulassung weiterer sachkundiger Personen beschließen.

(7) Die vorläufige Tagesordnung ist den Dekaninnen oder Dekanen, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Beauftragten oder dem Beauftragten für Diversität, der Geschäftsführung des Trägers oder dessen Vertretung und der Studierendenvertretung zu übersenden. Sie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er bzw. sie handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann anwesenden Geladenen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Geladene bzw. sachkundige Personen zu einem Tagesordnungspunkt eigens geladen, so sind sie angemessen zu hören.

(4) Wortmeldungen aus dem Kreis der Senatsmitglieder zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann eine vortragende Person, die von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und sie oder ihn zur Sache rufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann sie oder ihm bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.

(6) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Senat das Ende der Debatte beschließt. Ist eine Abstimmung vorzunehmen, so richtet sich diese nach § 10; Wahlen sind gem. § 11 durchzuführen.

(7) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 10

Abstimmungen

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.

(2) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich formuliert übergeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen.

(3) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(4) Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Senates die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende , ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

(7) Mit dem Schluss der Abstimmung und der etwaigen Abgabe persönlicher Erklärungen ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 11

Wahlen

(1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Dualen Hochschule nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel oder digitales Abstimmungstool zu wählen. Personenwahlen haben stets in geheimer Wahl zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die protokollführende Person und ein weiteres Mitglied des Senates zur Auszählung der Stimmen.

(3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden zweiten Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll.

§ 12

Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann, wenn er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung für nicht durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.

(2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich schriftlich zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in jedem Fall dürfen jedoch höchstens zehn Tage vergangen sein.

(3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 13

Protokolle

(1) Die Protokolle geben den Verlauf der Sitzungen in wesentlichen Punkten wieder. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmenden, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Die Protokolle sind den Mitgliedern kurzfristig zuzustellen.

(3) Die Protokolle müssen festgestellt werden, dies soll jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung geschehen. In Ausnahmefällen, insbesondere zum Ende der Wahlperiode, ist die Genehmigung im Umlaufverfahren möglich.

(4) Die Protokolle der Sitzungen sind von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der amtierenden protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(5) Die Protokolle der nicht öffentlichen oder öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise digital zu veröffentlichen, so dass Hochschulzugehörige auf diese Zugriff erhalten.

§ 14

Verfahrensfehler

(1) Verfährt der Senat anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.

(2) Über einen Beschluss muss gegebenenfalls erneut beraten, zumindest jedoch neu abgestimmt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.

(3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Abs. 2 unter Angabe der Gründe binnen drei Tagen nach der Sitzung bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich zur Behandlung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.

(4) Senatsbeschlüsse sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Abs. 3 vorgeschriebenen Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Abs.2 verlangt wurde.

(5) Die jederzeit bestehende Bindung des Senates an gesetzliche Vorschriften und die Grundordnung bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senates vom 13.11.2024 in Kraft.

Kiel, den 13.11.2024

Prof. Dr. Ingo Menke zum Felde
Senatsvorsitzender der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein